


STATUT  
und  
VORSCHRIFT  
bezüglich des  
Pfarvermögens.

---



# Statut und Vorschrift bezüglich des Pfarrvermögens.

## I. KAPITEL.

### **Das Pfarrvermögen und die Eintheilung desselben.**

#### §. 1.

Das Pfarrvermögen bilden alle jene Güter, Werthpapiere und Einkünfte sichernde Rechte, welche im Pfarrsprengel bestimmten Zwecken gewidmet sind.

#### 2. §.

Dieses Pfarrvermögen kann seiner Bestimmung nach dreierlei Art sein, sowie: Kirchen (Eigenthum der Kirchen und Kapellen)-, Pfründe- und Stiftungsvermögen.

## II. KAPITEL.

### **Die zur Verwaltung des Pfarrvermögens berufenen Organe, die Verantwortlichkeit, Abdankung und Enthebung derselben.**

#### §. 3.

Das Pfarrvermögen verwalten die jeweiligen Ortspfarrer (Curatus), oder deren Stellvertreter (nämlich: die Administratoren, Vicäre) und die an ihre Seite zu diesem Behufe gewählten, respective ernannten Kirchenkuratoren.

#### §. 4.

Der Patronatsherr kann in die Verwaltung des Pfarrvermögens auf Grund seines Einsichts-, Einsprache-

und Controlle-Rechtes entweder persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten Einfluss nehmen.

§. 5.

Die Kultusgemeinde nimmt an der Verwaltung des Pfarrvermögens durch ihre gesetzliche Repräsentanz Theil, welche dieses ihr Recht durch den Kirchenkurator oder durch ihre mit der Controlle eigens betrauten Mitglieder, ja sogar im Nothfalle mittelst Vorlage an das Ordinariat ausübt.

§. 6.

Der Kirchenkurator wird durch die Repräsentanz der Kultusgemeinde und wo Letztere noch nicht besteht, durch den Schulstuhl aus jenen Mitgliedern der Kultusgemeinde mit Stimmenmehrheit und lebenslang gewählt, die daselbst wohnen, unbescholtenen Vorlebens, wie vermögend, des Schreibens, Lesens und Rechnens kundig, mindestens 25 Jahr alt sind und ihrem activen Militärdienste schon entsprochen haben. Derselbe wird nach dem Eintreffen der Genehmigung des Ordinariates durch den Districtual-Dechanten in sein Amt in Gegenwart der Vertreter der Kultusgemeinde-Repräsentanz oder eventuell des Schulstuhles eingeführt. In Orten, wo noch kein Schulstuhl besteht, ist des Pfarrers Recht und Pflicht mit Berücksichtigung des Volkswillens dem Ordinarate den Kirchenkurator zur Ernennung in Vorschlag zu bringen. Der auf diese Weise ernannte Kirchenkurator wird in sein Amt ebenfalls durch den Districtual-Dechanten in Gegenwart zweier eigens aus diesem Anlasse eingeladenen röm. kath. Mitglieder der Gemeindevorsteherung eingeführt.

Die vom Ordinarate bestätigten resp. ernannten Kirchenkuratoren legen in der Kirche in Gegenwart der Gläubigen in die Hände des Pfarrers einen Eid dahin ab: dass sie das Vermögen der Kirche und der Stif-

tungen stets pünktlich und gewissenhaft verwalten werden.

Der Wortlaut dieser Eidesformel ist folgender:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, dass ich, als gewählter (ernannter) Kurator der Kirche in N. für sämtliches bewegliches und unbewegliches Gut dieser Kirche — sofern es mir zukommt — nach meinem besten Wissen und Können, in Gemeinschaft mit dem Herrn Pfarrer Sorge tragen, bei Errichtung von Stiftungen das vorgeschriebene Verfahren pünktlich einhalten, den mir anvertrauten Kirchenkassaschlüssel bei mir verwahren, wie auch bei Einnahmen und Ausgaben von Kirchen- und Stiftungsgeldern, bei Ausstellung von Quittungen und Stiftungsbriefen, bei Zusammenstellung und Unterfertigung der Rechnungen stets gewissenhaft mitwirken werde.

So wahr mir Gott helfe, die heiligste Jungfrau Maria und alle Heiligen Gottes!

§. 7.

Der Kirchenkurator, dessen Rechte und Pflichten die bezüglichlichen Bestimmungen dieses Statutes vorschreiben, ist Mitverwalter mit dem Ortspfarrer oder seinem Stellvertreter, dessen Mitwirkung der Pfarrer oder sein Stellvertreter bei allen Handlungen in der Gutsverwaltung in Anspruch zu nehmen, verpflichtet ist.

§. 8.

In jeder Pfarre sind je nach der Grösse des Vermögens oder nach der Anzahl und Entfernung der dahingehörenden Kirchen ein oder mehrere Kuratoren anzustellen, die unter sich gleichen Wirkungskreis und solidarische Verpflichtung haben und verpflichtet sind in die Verwaltung des Pfarrvermögens, ja sogar mit Inanspruchnahme der oberbehördlichen Intervention einzufliessen.

§. 9.

Die Kirchenkuratoren versehen ihr Amt in der Regel unentgeltlich; es gebührt daher ihnen in der

Kirche und bei kirchlichen Feierlichkeiten ein vornehmerer Platz. Ihre bis jetzt auf Grund der *Visita Canonica*, oder dem Ortsgebrauch gemäss bestehenden Bezüge, behalten in der Zukunft ihre volle Giltigkeit. Inwiefern ausnahmsweise die Festsetzung oder Erhöhung eines Ehrenlohnes sich für nothwendig erweisen sollte: so hat in dieser Frage mit Berücksichtigung der verrichteten Arbeit und des Pfarrvermögens, jedoch auf Grund des, durch die Repräsentanz der Kultusgemeinde, allenfalls durch den Schulstuhl und, falls beide noch nicht bestehen sollten, durch den Ortspfarrer vorzulegenden Gutachten, das Ordinariat zu entscheiden.

§. 10.

Pfarrer und Kirchenkuratoren sind gegenüber der Kirche, wie Pfründe und Stiftungen, hinsichtlich des durch sie verwalteten Vermögens, als Vormunde zu betrachten, weshalb auch sämtliche Bestimmungen über die Vormundschaft des Privatrechtes gegen sie in Anwendung zu kommen haben.

11. §.

Die Abdankung der Kirchenkuratoren kann nur nach vorangegangener Abrechnung — welche in Gegenwart der durch die Kultusgemeinde, eventuell durch den Schulstuhl aus seiner Mitte zu diesem Behufe entsendeten Kommission, beziehungsweise zweier speziell aus diesem Anlasse eingeladenen röm. kath. Mitglieder der Gemeindevorsteherung stattzufinden hat — angenommen werden, wozu noch die Zustimmung des Ordinariates einzuholen ist. Hingegen können in Folge ämtlicher Nachlässigkeit, eines Vergehens oder Verbrechens, nach durchgeführter Untersuchung die Kirchenkuratoren vom Ordinariate ihres Amtes enthoben werden.

III. KAPITEL.

**Die Entstehung des Pfarrvermögens und die in demselben möglicherweise vorkommenden Änderungen.**

§. 12.

Jedes der drei Arten des Pfarrvermögens, ohne Unterschied ob es in Geld oder anderen Beweglichen besteht, wird mit der Annahme des kompetenten Pfarrers, als auch durch das Ordinariat angenommen betrachtet, sobald dasselbe vorbehalt- und bedingungslos gegeben, geschenkt oder vermacht wird; widrigenfalls treten aber dieselben, nur wie jedes Stiftungsvermögen ohne Ausnahme und jede, welcher Art erworbene Unbeweglichkeit, mit der Genehmigung des Ordinariates erst in Rechtskraft. Diese Genehmigung ist auch nothwendig bei jenen Rechtsschritten, mit welchen gänzliche oder theilweise Umgestaltung der Substanz eines schon bestehenden Pfarrvermögens bezweckt wird.

Demzufolge sind in jenen Fällen, in welchen die Genehmigung einzuholen ist, sämtliche Original-Urkunden, die sich auf die Entstehung oder Umgestaltung eines Kirchen (Kirche, Kapelle)- und Pfründevermögens beziehen, durch den Districtual-Dechanten nebst dem Gutachten der Kultusgemeinde-Vertretung zur Beschlussfassung dem Ordinariate vorzulegen.

Das bei der Entstehung eines Stiftungsvermögens einzuhaltende vorschriftsgemässe Verfahren, wie das von dem abweichende Ausnahmungsverfahren verhandelt das nächstfolgende IV. Kapitel.

§. 13.

Das Eigenthumsrecht muss auf jede, einer Pfarre angehörende und welchem Zwecke immer dienliche Liegenschaft, nebst deutlicher und bestimmter Angabe des

Zweckes und auf Kosten desselben, zu Gunsten der betreffenden Rechtsperson grundbücherlich einverleibt werden. Die Substanz der Liegenschaft darf nicht verringert werden. Die Gebäude sind in gutem Stande zu erhalten, und den diesbezüglichen Ordinariatsverordnungen entsprechend gegen Feuer zu asssekuriren.

§. 14.

Die Einkünfte der Liegenschaften, welche ein Kirchen- und Stiftungsvermögen bilden, sind dem vorgeschriebenen Zwecke zuzuführen; der Rest aber, welcher nach Erfüllung des Zweckes erübrigt wird, muss den Bestimmungen der §§. 50. resp. 51. entsprechend kapitalisirt werden.

§. 15.

Ueber die Mobilien sind Inventare aufzunehmen, welche dann an einem entsprechenden Orte gut aufzubewahren sind.

IV. KAPITEL.

**Verfahren bei Errichtung von Stiftungen.**

§. 16.

Eine Stiftung kann nur dann errichtet werden, wenn ein dem vorgetragenen Zwecke entsprechender Vermögenswerth angeboten wird.

Im Allgemeinen muss dieses Vermögen von so grossem Werthe sein, dass das jährliche Erträgniss desselben die Auslagen der Stiftung unter allen Umständen immer deckt.

Diesbezüglich dient als Richtschnur vor Allem der im §. 31. angegebene Tarif; dann aber in den hier nicht angeführten Fällen möge man sich bei der Festsetzung der Wertheshöhe einer Stiftung an das obangeführte und maassgebende Grundprinzip halten.

Jede Stiftung bildet an und für sich ein selbstständiges Rechtssubjekt, das heisst eine Rechtsperson; weswegen auch das Eigenthumsrecht des Stiftungsvermögens unmittelbar der Stiftung selbst zufällt. Demzufolge müssen auch bei allen die Stiftungsvermögen betreffenden Rechtsgeschäften, als Stiftungseigenthümer die betreffenden Stiftungen selber figuriren.

Die Stiftungen treten nur mit der Annahme und Genehmigung des Ordinariates in Wirklichkeit.

Den Gegenstand einer Stiftung können bilden: Liegenschaften, Kapitalsummen oder Verpflichtungen zu gewissen Leistungen.

§. 17.

Wenn als Deckung einer Stiftung eine Liegenschaft übergeben wird: so muss dasselbe ausschliessliches, unbedingtes, vollkommenes und lastenfreies Eigenthum des Stifters sein, — wie auch der Stiftungsbrief die zur grundbücherlichen Einverleibung des Eigenthumsrechtes nöthige Einwilligung enthalten muss; damit auf Grund desselben — falls die Stiftung von Seite des Ordinariates angenommen wird — der Pfarrer oder dessen Stellvertreter die grundbücherliche Einverleibung des Eigenthumsrechtes zu Gunsten der errichteten Stiftung, jedoch auf Kosten des Stifters, ohne Verzug und Hinderniss bewerkstelligen lassen kann.

§. 18.

Will Jemand in baarem Gelde oder in Staats- oder sonst annehmbaren Werthpapieren eine Stiftung errichten: so müssen vor Allem und unbedingt diese Werthe deponirt werden.

Privat-Obligationen können nie — selbst wenn dieselben grundbücherlich einverleibt wären — als Stiftung angenommen werden.

§. 19.

Sollte Jemand eine Stiftung dadurch errichten wollen, dass er die Verpflichtung gewisser Leistungen zu übernehmen bereit ist: so ist diese Leistungspflicht derart sicherzustellen, dass man auf die Erfüllung derselben unter allen Umständen sicher rechnen kann. Bei ähnlichen Verpflichtungen politischer Gemeinden ist noch die Genehmigung der Komitats-Generalkongregation vorzulegen und überzugeben.

§. 20.

Möge der Stifter welche immer von diesen drei Modalitäten (§§. 17. 18. 19.) sich wählen: so muss er vor Allem diese seine Absicht dem Kirchenkurator melden, der wieder diese Anmeldung ohne Verzug in das „Stiftungs-Tagebuch (Journal) der Kirchenkuratoren“ — welches er in der dortigen Volkssprache zu führen hat — einzutragen und dem Stifter hievon eine vorschriftsmässige Bestätigung auszufolgen verpflichtet ist. Gleichzeitig wird im Interesse der Evidenzhaltung und Kontrolle der Stiftungen die Anschaffung und Führung dieses „Stiftungs-Tagebuches (Journals) der Kirchenkuratoren“ angeordnet.

§. 21.

Das „Stiftungs-Tagebuch (Journal) der Kirchenkuratoren“ muss folgende Rubriken enthalten:

- a) Laufende Zahl;
- b) Tag (Datum) der Anmeldung;
- c) Name und Wohnort des Stifters;
- d) Bestimmung der Stiftung;
- e) Summe der Stiftung;
- f) Bescheid des Ordinariates mit Angabe der Zahl desselben;
- g) Anmerkungen.

§. 22.

Das „Stiftungs-Tagebuch der Kirchenkuratoren“ ist vom Kirchenkurator aufzubewahren und jedem Mitgliede

der Kultusgemeinde steht es frei in dasselbe Einsicht zu nehmen; seiner grossen Wichtigkeit wegen sind der Pfarrer, wie der Distr.-Dechant gehalten, demselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Jede vor drei Monaten eingetragene Stiftung wird durch Rechtsvermuthung als richtig anerkannt; weshalb auch die allfällige Gegenbehauptung durch den Pfarrer zu beweisen kommt. Hingegen sollte eine angebliche, aber durch das Pfarramt nicht anerkannte Stiftung unter den Eingetragenen nicht vorkommen: so besteht die Rechtsvermuthung dafür, dass die Stiftung nicht errichtet worden sei, somit ist in diesem Falle des Stifters Aufgabe das Faktum der Stiftung zu beweisen.

§. 23.

Der Stifter ist verpflichtet, die vom Kirchenkurator erhaltene Bestätigung und die übrigen auf die beabsichtigte Stiftung bezüglichen Dokumente dem Pfarrer überzugeben, der das in baarem Gelde oder in Werthpapieren bestehende Stiftungskapital nur nach diesem Vorverfahren und nur in Gegenwart des Kirchenkurators übernehmen darf, da auch die Empfangsbestätigung von Beiden gleichzeitig gefertigt werden muss.

§. 24.

Stiftungsgelder oder Werthpapiere, welche mittelst Post anlangen oder im Gerichtswege zugestellt werden, muss der Pfarrer sogleich nach Uebernahme derselben durch den Kirchenkurator in das Stiftungs-Tagebuch der Kirchenkuratoren eintragen lassen.

§. 25.

Ueber jede Stiftung muss ein, auf starkem Papiere, mit guter schwarzer Tinte und deutlich lesbarer Schrift, den kirchlichen und weltlichen Gesetzes-Anforderungen

entsprechend verfasster Stiftungsbrief in drei von Wort zu Wort gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden.

Bei Verfassung des Stiftungsbriefes sind drei wesentliche Momente besonders in Betracht zu ziehen, u. zwar:

1. Soll des Stifters Zu- und Taufname, Stellung, Pfarrzuständigkeit, *sein erklärter Wille*, Letzterer mit jeden Zweifel ausschliessender Klarheit, angeführt werden.

2. Soll die Grösse, Beschaffenheit, Ertragsfähigkeit und die Anlage *des Stiftungsvermögens* pünktlich angegeben werden.

3. Sollen die für ewige Zeiten lautenden *Stiftungsverpflichtungen*, beziehungsweise Lasten gehörig umschrieben bezeichnet werden.

Einen, den hier angegebenen Erfordernissen entsprechenden Stiftungsbrief kann auch der Stifter selbst ausfertigen, jedoch ist er verpflichtet, in diesem Falle noch 10% über die Stiftungssumme zur Deckung der Uebertragungs-Finanzgebühr im baaren Gelde zu erlegen, inwiefern nach der fraglichen Vermögensübertragung eine Gebühr überhaupt zu zahlen kommt.

In der Regel aber hat den Stiftungsbrief — ohne Unterschied ob es sich um eine testamentarisch angeordnete Stiftung oder um die eines Lebenden handelt — der Pfarrer zu verfertigen und in denselben mit Bezug auf das Testament den Wortlaut des Letzteren von Wort zu Wort anzuführen, beziehungsweise die mündliche Willensäusserung des lebenden Stifters wörtlich anzugeben. Der auf diese Weise verfertigte Stiftungsbrief ist dann — mit Hinweglassung der Unterschrift des Stifters — vom Pfarrer und den Kirchenkuratoren zu fertigen und mit dem Siegel der Pfarre wie mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen.

Der Stiftungsbrief ist im ungarischen Theile der Diöcese immer ungarisch auszustellen, im slavonischen

Theile kann derselbe auch in kroatischer Sprache ausfertigt werden.

Die drei Exemplare des Stiftungsbriefes sind mit der Stiftungssumme, den Werthpapieren und sämmtlichen hierauf Bezug habenden Dokumenten durch den Pfarrer vollkommen adjustirt (besonders: die Bestätigung des Kirchenkuratoren, dass die Stiftung in das Stiftungs-Tagebuch der Kirchenkuratoren eingetragen wurde, darf in keinem Falle fehlen; ausserdem soll womöglich der fragliche Testamentsauszug u. s. w. beigeschlossen sein), spätestens binnen 15 Tagen zur Annahme und Genehmigung dem Ordinariate zu unterbreiten.

Sollte die Stiftung in Werthpapieren mit Coupons erlegt werden: so hat der Pfarrer in seiner soeben erwähnten Vorlage an das Ordinariat noch — um allenfalls die Vinkulirung der Papiere durchführen zu können — jenes kön. ung. Steueramt oder jene Zahlstelle zu benennen, bei welcher die Flüssigmachung der Zinsen gewünscht wird.

Das Ordinariat wird die mit Coupons versehenen Werthpapiere, einer besseren Verzinsung wegen, mit Berücksichtigung der damaligen Geldverhältnisse, entweder veräussern, oder dem diöces. Fundationalamte zur Fructificirung übergeben, oder aber gegen andere, auf den Namen der Stiftung lautende vinculirte Werthpapiere eintauschen.

## §. 26.

Die Summe der angenommenen und genehmigten Stiftung sendet das Ordinariat zur Amtsgebarung dem Fundationalamte der Fünfkirchner Diöcese (Pécsegyházmegyeyi alapítványi hivatal) zu; die durch dieses Amt ausgestellte Uebernahmebestätigung, wie 2 Exemplare des mit der Genehmigungsklausel versehenen Stiftungsbriefes, eventuell auch die anderen Schriften werden aber zu der im §. 27. vorgeschriebenen Amtshandlung dem Pfarrer zugeschickt.

Im Falle der Vinkulirung von Werthpapieren wird der

Empfangsschein nur erst nach Vollendung des Vinkulirungsverfahrens dem Pfarrer zugeschickt.

Wird die Stiftung nicht angenommen, so werden Geld, Werthpapiere sammt Dokumenten zurückgesendet.

§. 27.

Sogleich nach Herablangen der Entscheidung des Ordinariates muss der Kirchenkurator dieselbe je nach dem: ob die Stiftung genehmigt oder abgewiesen worden ist, in die entsprechende Rubrik des „Stiftungs-Tagebuch der Kirchenkuratoren“ eintragen. Zugleich wird es zur Pflicht des Pfarrers, den nächsten Sonntag von der Kanzel die Inwirksamkeitretung der Stiftung zu verkünden, und nachher den Stiftungsbrief seinem ganzen Umfange nach in das Protokoll der frommen Stiftungen einzutragen; schliesslich aber in den tabelarischen Ausweis, welcher in einem, in der Sakristei an der Wand hängenden, leichter Handhabung wegen mit einer schliessbaren Glasthür versehenen Kästchen aufbewahrt wird und sämtliche Stiftungen in Einem, oder aber getrennt die Messe- und sonstigen Stiftungen anschaulich macht, die neue Stiftung einzuschreiben. Besteht dort eine Kultusgemeindevertretung: so ist noch des Pfarrers Pflicht die Stiftung in der nächsten Sitzung, unter Vorweisung der Dokumente, anzumelden und in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

Nachdem all dieses geschehen ist, müssen alle, einen Geldwerth repräsentirenden Dokumente der Stiftung in Gegenwart des Kirchenkuratoren zur Aufbewahrung in die Kirchenkasse gelegt werden.

Das eine Exemplar des Stiftungsbriefes ist gleichfalls in die Kirchenkasse, resp. in das Pfarrarchiv zurückzulegen; das Andere aber ist gegen Empfangsschein dem Stifter resp. dessen Erben überzugeben; als Beweis der geschehenen Zustellung ist der vorschriftsmässig

unterfertigte Empfangsschein dem Ordinarate vorzulegen.

§. 28.

Die zurückgewiesene Stiftung ist nach Eintragung des abweislichen Bescheides in das Stiftungs-Tagebuch der Kirchenkuratoren dem Stifter gegen Zurücknahme des die Deponirung bestätigenden Empfangsscheines, wie gegen Uebernahme des die Rückgabe anerkennenden Certifikates ohne Verzug auszufolgen und die diesbezüglichen Urkunden sind dem betreffenden Rechnungskörper beizuschliessen; gleichzeitig ist aber vom Vollzuge dieser Vorschrift ein, auch mit der Unterschrift des Kirchenkurators versehener Bericht an das Ordinariat zu unterbreiten.

§. 29.

Es ist strengstens untersagt Kreuze, Statuen, Kapellen, Bilder kirchlich einzuweihen, bevor nicht für das Erhaltungskapital genügend gesorgt, resp. bis nicht die betreffende Stiftung angenommen ist. Die gegen dieses Verbot Sündigenden werden nicht nur wegen unbefugtes Handeln kirchlich bestraft, sondern auch zur Erlegung des zur Erhaltung des eingeweihten Gegenstandes erforderlichen Kapitals verhalten werden.

§. 30.

Die Uebertretungen der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Bestimmungen werden von Fall zu Fall, und so oft dieselben vorkommen, mit einer bis zu 40 Kronen steigenden Geldbusse zu Gunsten des Diöcesan-Pensionsfondes für Priester, geahndet; ausserdem werden die Betreffenden noch in die Bezahlung der Kosten des allenfalls gegen sie durchgeführten Disciplinarverfahrens verurtheilt werden.



V. KAPITEL.

**Taxen, welche als Kapital-Summen für Messe-, Kreuz-, Statuen-, Kapellen-, Kalvarien- etc.-Stiftungen zu erlegen sind.**

§. 31.

A) In den Pfarren in Fünfkirchen :

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Stiftungskapital für eine Stillmesse . . | 84 Kronen. |
| 2. " " ein Hochamt . .                      | 168 "      |
| 3. " " " Requiem mit Libera . . . . .       | 210 "      |

B) In den übrigen Pfarren :

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Stiftungskapital für eine Stillmesse . . | 42 Kronen. |
| 2. " " ein Hochamt . .                      | 84 "       |
| 3. " " " Requiem mit Libera . . . . .       | 126 "      |

C) In allen Pfarren :

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Stiftungskapital zur Erhaltung eines Holzkreuzes . . . . .   | 20 Kronen. |
| 2. Stiftungskapital zur Erhaltung eines Steinkreuzes . . . . .  | 42 "       |
| 3. Zur Erhaltung einer Statue wird das Stiftungskapital von 42 Kronen angefangen aufwärts, der Grösse und dem Werthe der Statue entsprechend festgesetzt. |            |
| 4. Das Stiftungskapital für Kapellen, Kalvarien u. dergl. wird von Fall zu Fall bestimmt.   |            |

Wenn bei einer testamentarisch angeordneten Stiftung das, nach Abzug der ärarischen Erbgebüßr (10%) verbleibende Kapital die oben angeführte Taxe nicht erreichen sollte und die fehlende Summe weder der Testaments-Exekutor, noch die Erben zu ersetzen bereit wären : so muss diese verkürzte Stiftung einstweilen in der Schwebe gelassen und dem Diöcesan-Fundationalamte zur Fruktificirung — jedoch unter Evidenzhaltung — insolange überlassen werden, bis die Summe durch ihre mit der Zeit anwachsenden Zinsen ergänzt, die Höhe der fraglichen Taxe er-

reicht hat ; ist dieses erreicht, so muss dem Ordinariate wegen Koordinirung der Stiftung Bericht erstattet werden.

Wenn aber die Nothwendigkeit der Entrichtung der ärarischen Erdgebüßr bei schon koordinirten Messe-Stiftungen sich nachträglich ergeben sollte, dann :

a) kann inwiefern die Summe des fraglichen Stiftungskapitals die oben bestimmte Taxe übertrifft, um die Anweisung dieses Ueberschusses bei dem Ordinariate — unter Anschluss des Zahlungsauftrages, der Koordinationsurkunde, des Empfangsscheines des Stiftungskapitals und der Quittung des verlangten Geldes — angesucht werden ;

b) muss den, nach der Durchführung des im Punkte a) vorgeschriebenen Verfahrens noch ungedeckt bleibenden Rest der ärarischen Forderung, wie auch falls das Stiftungskapital eben nur die bestimmte Taxe decken sollte, die ganze Finanzgebüßr, der Pfarrer aus Eigenem tragen, wenn natürlicherweise die zur Zahlung aufgeforderten Erben in keinem, dieser beiden Fälle, von der Ergänzung etwas wissen wollten ; — er ist aber berechtigt in diesen Fällen bis zur Rückvergütung dieses seines Vorschusses, statt dem Hochamte nur eine stille Messe und die auch nur gegen Entrichtung einer Taxe von einer Krone, zu lesen, das Lesen der gestifteten stillen Messen aber gänzlich zu suspendiren ; schliesslich steht ihm im Falle eines Pfarrewechsels, wie nach seinem Tode seinen Erben das Recht zu, die Rückvergütung von seinem Pfarrer-Nachfolger zu fordern.

VI. KAPITEL.

**Die Pfarrkasse.**

§. 32.

Unter dem Namen einer Pfarrkasse ist jeder Vorrath an Geld- und Werthpapieren des Pfarrvermögens mit Berücksichtigung seiner im §. 2. beschriebenen dreifachen Bestimmung — somit die eigentliche Kirchenkasse mit den Kassen der Pfründe- und Stiftungskapitalien — zu verstehen.

In jeder Pfarre muss im Pfarrhause ein starker, womöglich eiserner oder mindestens mit eisernen Bän-

dern befestigter und wenigstens mit 2 verschiedenen Schlössern versehener Geldschrank sein.

Der eine Schlüssel wird vom Pfarrer, der Zweite oder die Uebrigen werden von dem Kurator oder den Kuratoren, beziehungsweise vom Aeltesten derselben aufbewahrt.

§. 33.

Im Geldschranke sind aufzubewahren das Kirchen- und Stiftungsvermögen, die werthvollen Dokumente des Pfründestammvermögens, ferner das zur Deckung der laufenden Bedürfnisse nöthige Geld und transitorisch auch grössere Summen und Werthpapiere bis zur Ueberführung an ihren Bestimmungsort.

Wenn die Grösse des Geldschrankes es erlaubt, können darin auch übrige auf das Pfarrvermögen sich beziehende Schriften aufbewahrt werden, widrigenfalls aber müssen diese in einem, eigens diesem Zwecke dienenden Schreine aufbewahrt werden.

§. 34.

In einer Hand dürfen die Kassenschlüssel selbst auf kurze Zeit niemals sein.

§. 35.

Der Geldschrank darf nur in gleichzeitiger Gegenwart der berechtigten Besitzer der Schlüsseln geöffnet werden; und muss, wenn auch nur Einer Derselben sich entfernt, zuvor mit allen Schlüsseln versperrt werden.

§. 36.

Der Geld- und Werthpapierenvorrath im Geldschranke muss stets mit dem Stand der Rechnungen und des Kassa-Tagebuches übereinstimmen. Jede Abweichung ist zu rechtfertigen. Als einziger Entschuldigungsgrund wird eine so kleine Summe betrachtet, die aus den kleinen Einkünften einer Woche sich ergibt.

§. 37.

Geld einnehmen darf blos der Pfarrer, der berechtigt ist kleinere Summen, und zwar unter einer Post bis zur Höhe von 12 Kronen, auch allein überzunehmen. Bei Einnahmen oder Ausgaben von über 12 Kronen ist die gleichzeitige Gegenwart des Pfarrers und der Kuratoren nothwendig.

Die kleineren Einnahmen sind wöchentlich einmal, die 12 Kronen übersteigenden Einnahmen aber sofort in Gegenwart sämmtlicher Schlüsselbewahrer im Geldschranke einzulegen.

§. 38.

Das Ueberzählen und die Uebernahme der den Kirchen- und Kreuz-Sammelkassen entnommenen Opferpfennigen, wie der am Charfreitage, am Kalvarienberge oder an den Altären u. s. w. gesammelten Opfergeldern und Produkten darf nur in Gegenwart des Kurators geschehen.

§. 39.

Der Pfarrer und der Kirchenkurator sind miteinander berechtigt, aus der Pfarrkasse Ausgaben bis zur Höhe von 40 Kronen zu machen.

Zu Ausgaben zwischen 40 und 100 Kronen, welche unter einem Titel, das heisst für einen Gegenstand (bei welchem die minderen Preise der einzelnen Bestandtheile als Ganzes zu betrachten kommen) benöthigt werden, ist die schriftliche Bewilligung des Distr.-Dechantes, zu Ausgaben über 100 Kronen aber die Erlaubniss des Ordinariates einzuholen; im letzteren Falle sind dem Gesuche die Ausweise über Kapitalstand — wie jährliches Durchschnittserträgniss und Durchschnittsausgaben des Kirchenvermögens, so auch das Gutachten des Distr.-Dechanten anzuschliessen. Sollte es sich um die

Bewilligung einer 600 Kronen übersteigenden Ausgabe handeln, so ist ausser den soeben vorgezählten Beilagen, noch die Erklärung des Kirchenpatrones, oder wenn Solcher nicht wäre, die der Kultusgemeinderepräsentanz vorzulegen.

#### §. 40.

Sollte die Kassa zur Deckung der laufenden, wie aussergewöhnlichen Kircheng Ausgaben nicht hinreichen, oder sollten bei irgend welchem Stiftungsobjekte sich Auslagen für nöthig erweisen: so ist in diesen Fällen der Pfarrer gehalten, das Ordinariat in einem auch durch den Kirchenkurator zu fertigenden und vollkommen adjustirten Gesuche um die Anweisung des Geldes anzugehen.

Wenn das Gesuch bei 100 Kronen übersteigenden Ausgaben — dem §. 39. entsprechend — an das Ordinariat um Ertheilung der Erlaubniss in einem solchen Falle einzureichen ist, in welchem die Pfarrkasse diese Auslagen zu decken nicht vermag und die Zahlungspflicht nicht erstreckt werden kann: so kann in diesem Gesuche gleichzeitig auch die Anweisung aus der diöces. Fundational-Hauptkassa angesucht werden. Diesem Gesuche sind zugleich anzuschliessen ein, der herauszunehmenden Summe entsprechender Empfangschein und eine über die herauszunehmende Summe ausgestellte Quittung, gegen welche die angewiesene Summe unmittelbar durch das Fundationalamt zugeschiedt wird, mit welcher falls nach Abzug dieser Summe der Kirche oder Stiftung noch eine Restforderung überbliebe, oberwählter Empfangsschein auch zurückgestellt wird.

Sollte aber das Gesuch abschlägig beschieden werden: so werden dessen Beilagen behufs regelmässigen Verfahrens (§. 27. vorletzter Absatz) auch zurückgeschickt.

#### §. 41.

Sobald aber sich in der Kirchenkasse nach Deckung der laufenden und vorhergesehenen ausserordentlichen Ausgaben — welche bei Gelegenheit der Revision zu dokumentiren sind — ein Ueberschuss von oder über 100 Kronen angehäuft hat — so muss dieselbe dem

Decimalsystem entsprechend ausgerundet, im Wege des Ordinariates an das Diöces.-Fundationalamt abgeliefert werden.

Für jedes, diesbezüglich vorgekommenes und erwiesenes Versäumniss ist der Pfarrer oder dessen Stellvertreter der zinsesverlustigen Kassa gegenüber vollkommenen Schadenersatz zu leisten verpflichtet.

### VII. KAPITEL.

## Die Verwaltung und Fruktificirung des Pfarrvermögens.

#### §. 42.

Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter ist berechtigt zu bestimmen, auf welche Art die strikt genommenen Pfründeliegenschaften fruktificirt werden sollen, es trifft aber auch ihn die vollkommene Verantwortung für die Instandhaltung derselben.

Mieth- oder Pachtverträge, welche auf längere Zeitdauer, als drei Jahre geschlossen werden, sind für den Rechtsnachfolger in der Pfründe nur dann bindend, wenn dieselben mit der Genehmigung des Ordinariates versehen sind.

#### §. 43.

Die Fruktificirung der Kirchen- (Eigenthum der Kirchen, Kapellen) und Stiftungliegenschaften geschieht mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden Liegenschaft und entsprechend der örtlichen Gepflogenheit, jedoch stets mit der Dazwischenkunft des Kirchenkurators.

#### §. 44.

Sollten die Liegenschaften in eigener Regie verwaltet werden — was besonders bei jenen Liegenschaften, deren Bearbeitung in Folge einer Verpflichtung zu

leisten ist, oder bei Jenen, die durch die Ortsbewohner unentgeltlich bearbeitet werden, niemals zu unterlassen ist — so haben die Ausgaben und Einnahmen, beziehungsweise hat die Einmessung der Produkten stets in gleichzeitiger Gegenwart des Pfarrers und des Kirchenkurators zu geschehen; die Verwerthung der Produkte aber muss — sei es im Wege einer Licitation oder aber einer anderen für gut befundenen Weise — jedenfalls öffentlich vor sich gehen.

§. 45.

Diese Liegenschaften dürfen nur im Wege öffentlicher Licitation und da nur an den Meistbietenden verpachtet werden, mit dem dann ein vorschriftsmässiger Pachtvertrag abzuschliessen ist.

Ueber den Verlauf der Licitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches ausser den Unterschriften des Pfarrers und Kirchenkurators auch mit den Unterschriften sämtlicher Mitlicitanten zu versehen ist.

§. 46.

Im Pachtvertrage sind ausser den üblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen noch auszubedingen: dass der Pachtschilling in gleichen halbjährigen Raten im Vorhinein zu zahlen und dass bei Fertigung des Vertrages, als Caution im baaren Gelde oder Staatspapieren eine, dem halbjährigen Pachtschillinge entsprechende Summe zu erlegen ist, welche dann als letzte Pachtrate eingerechnet wird. Diese Caution ist an das Ordinariat behufs Veranlassung der Fruktificierung durch das Diöces.-Fundationalamt zu senden; die während der Pachtdauer laufenden Zinsen derselben sind aber dem Pächter nach deren Fälligkeit auszufolgen.

Ferner sind noch im Vertrage zu bedingen: die Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden und für

den Fall eines Processes das summarische Verfahren, wie die Competenz des, der Pfarre zunächst liegenden k. u. Bezirksgerichtes.

§. 47.

Der Vertrag ist zur Genehmigung vorzulegen:

a) mit dem Vorschlage der Kultusgemeinde-Repräsentanz an den District.-Dechant, wenn der Vertrag auf keine längere Dauer, als drei Jahre geschlossen wird und der jährliche Pachtschilling 100 Kronen nicht übertrifft;

b) mit den Vorschlägen der Kultusgemeinde-Repräsentanz und des Distrikt.-Dechanten an das Ordinariat, wenn derselbe auf längere Zeitdauer, als drei Jahre, abzuschliessen ist und die Jahrespachtsumme 100 Kronen übertrifft.

§. 48.

Der Vertrag ist in drei Original-Exemplaren auszustellen, von denen 2 Exemplare die vertragschliessenden Parteien erhalten, — das dritte Exemplar hingegen verbleibt im Falle Punkt a) des §. 47. beim District-Dechanten — und im Falle Punkt b) desselben §-es bei dem Ordinate.

§. 49.

Kirchen-Pfründe oder Stiftungskapital bildende Staatspapiere, wie andere Werthpapiere und deren Coupons sind dem Ordinate — zum Zwecke eventueller Vinkulirung, beziehungsweise Verwahrung oder Aufbewahrung durch das Diöces.-Fundationalamt mit Bezeichnung des Steueramtes oder der die Zinsen auszahlenden Kassa, bei welcher die Flüssigmachung der Zinsen zu geschehen hat und mit präciser Angabe der berechtigten Rechtsperson, als Eigenthümerin — unterzubreiten.

Der Empfangsschein des Fundationalamtes ist sogleich, eventuell nach der vollzogenen Vinkulirung auszufolgen.

§. 50.

Jene Kapitalien der Kirchen und Kapellen, deren Bestimmung keine Stiftung ist, können auch bei Privatpersonen fruchtbringend angelegt werden, jedoch nie als Personalkredit, sondern unbedingt als Hypothekarschuld auf Liegenschaften in der Höhe bis zum Drittheile des Schätzungswerthes, gegen grundbücherliche Einverleibung am ersten Satz und mit Ausbedingung der Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden.

Mühlen und Weingärten dürfen nur als Nebenhypothek angenommen werden.

§. 51.

Sämmtliche Kapitalien des Pfründe-Stammvermögens, wie des streng genommenen Stiftungsvermögens, daher sowohl die schon vorhandenen im Rückzahlungsfalle, wie die neueingezahlten, müssen der Fruktifizierung wegen im Wege des Ordinariates unbedingt dem Fundationalamte eingeliefert werden.

Die Umwandlung der Stiftungskapitalien durch Ankauf von Liegenschaften (Acker, Wiesen) wird in besonders zu berücksichtigenden Fällen und des evident grösseren und sicheren Erträgnisses des betreffenden Stiftungsvermögens wegen — wenn Derselben der Patronatsherr, der District-Dechant und die Kultusgemeinde-Repräsentanz in ihrer schriftlichen Erklärung auch bestimmen — vom Ordinarate und nur ausnahmsweise gestattet.

In den diesbezüglichen Verträgen sind dem §. 16. entsprechend, als Käufer die betreffenden Stiftungen einzeln und dem Namen nach anzuführen, wobei noch zu bezeichnen kommt, mit welcher Summe die einzelnen Stiftungen an dem Kaufschillinge theilhaftig sind, beziehungsweise anzugeben ist der Eigenthumsantheil der einzelnen Stiftungen an der fraglichen Liegenschaft ;

was auch bei der grundbücherlichen Einverleibung ersichtlich zu machen ist.

Häuser, Weingärten, Mühlen sind von diesem Rechtsgeschäfte ausgeschlossen.

Dem, um Bewilligung solcher Vermögensumwandlung einzureichenden Gesuche müssen beigeschlossen sein: der Grundbuchsauszug der anzukaufenden Liegenschaft, der Katasterbogen, die glaubwürdig ausgestellte Schätzung, der Situationsplan, der Ausweis über den zehnjährigen Durchschnittskurspreis der Produkte am nächsten Marktplatze, die Zustimmungserklärungen der Patronatsherrschaft, des District-Dechanten und der Kultusgemeinderepräsentanz.

§. 52.

Jener Pfarrer oder Pfarrerstellvertreter, der Kirchengelder ohne die im §. 50. angeordneten Sicherstellung, oder aber Pfründe- oder Stiftungskapitalien, wie kapitalisirte Zinsen, wenn auch gegen gehörige Sicherstellung, bei Privaten, Vereinen, Städten oder Gemeinden, mit einem Worte: bei wem immer anlegt oder ohne specielle Bewilligung des Ordinariates in Liegenschaften umwandelt, — möge sich durch diese That wegen treuloser Gebahrung, als sofort verurtheilt betrachten, wodurch auch er mit dieser, auf diese Weise angelegten Summe Schuldner der betreffenden Kirche, Pfründe oder Stiftung wird, welche Summe er innerhalb drei Monaten von der ersten Mahnung an gerechnet dem Ordinarate einzuliefern verpflichtet ist und sollte er dieser seiner Verpflichtung während dieser Zeit nicht nachkommen, so wird seine Pfründe unter Diöcesan-Sequester gestellt; sollte er aber sich noch als Renitent erweisen, so wird die ganze Angelegenheit zur Antragstellung einer kirchlichen Strafe dem Consistorialanwalte übergeben. Selbstverständlich bleibt ihm sein Regressrecht bezüglich dieses auf diese Weise angelegten Kapitals gegen den direkten Schuldner aufrecht, jedoch kann der Lauf dieses Processes die Anordnungen dieses §-es nicht beeinflussen.

§. 53.

Bis zum Tage des Inslebensretens dieses Statutes sind die — obgleich unberechtigter und unstatthafterweise — ohne grundbücherliche Einverleibung angelegten Kirchen- (Kirchen und Kapellen)-gelder — in wiefern der Schuldner es verdient und gehörige Sicherstellung zu leisten im Stande ist — ohne Verzug den Anordnungen des §. 50. entsprechend grundbücherlich einzuverleiben, widrigenfalls aber zu kündigen, eventuell im Processwege einzutreiben. Pfründe- und Stiftungskapitalien sind ohne Unterschied zu kündigen und einzutreiben.

§. 54.

Nach Verlauf von fünf Jahren vom Inslebensreten dieses Statutes an gerechnet, treten die Bestimmungen des §. 52. auch bezüglich der im vorhergehenden §. 53. angeführten Kapitalien gegen den Pfarrer oder Pfarrerstellvertreter in Wirksamkeit.

§. 55.

Der Pfarrer, beziehungsweise sein Stellvertreter oder der Kirchenkurator dürfen ohne Bewilligung des Ordinariates weder ein Darlehen aus dem Pfründevermögen beheben, noch Pfründeligenschaften in Pacht nehmen.

§. 56.

Es ist verboten baares Geld, welches ein Pfründevermögen bildet, in Sparkassen zur Verzinsung einzulegen. Inwiefern daher solche Gelder in Sparkassabüchern angelegt wären: so müssen dieselben unverzüglich aus den Sparkassen behoben und dem Fundationalamte eingeliefert werden.

§. 57.

Mit jeder dem Ordinariate frankirt zugesickten Geldsendung, ist auch ein Bericht abzusenden, in welchem kurz und genau die juristische Natur und Bestimmung des Geldes beschrieben wird;

bei Stiftungsgeldern ist präcis anzugeben: wieviel davon Kapital und wieviel kapitalisirte Zinsen sind, ferner der Zu- und Taufname des Stifters, der Zweck der Stiftung, Datum und Zahl der Genehmigung des Ordinariates; bei Pfründegeldern ist der Ursprung derselben anzuführen.

§. 58.

Das Diöcesan-Fundationalamt ist verpflichtet bezüglich der Zinsen von Kirchen- (Kirche, Kapelle) und solchen Stiftungskapitalien — welche ihrer Bestimmung nach nicht alljährlich, sondern nur in gewissen Zeiträumen zu verbrauchen und demzufolge zu kapitalisiren sind — alljährlich bei Gelegenheit der Kapitalisirung hievon das Pfarramt zu verständigen, welche Verständigung zugleich als Empfangsbestätigung gilt.

Nur dort, wo und wiefern zur Deckung des gewöhnlichen Bedarfes der Kirche oder Kapellen die jährlichen Zinsen der Kapitalien theilweise oder ganz, dauernd oder ausnahmsweise benöthigt werden, kann eine Abweichung bezüglich der Kapitalisirung der Zinsen stattfinden. Wenn die Inanspruchnahme der jährlichen Zinsen andauernd nothwendig ist, dann ist hievon, mit Angabe der erforderlichen Summe, das Fundationalamt wegen Evidenzhaltung ein für allemal zu verständigen; wenn aber dies nur ausnahmsweise vorkommen sollte, so ist von der auszufolgenden Summe dasselbe Amt bis zum 1. December des betreffenden Jahres in Kenntniss zu setzen.

§. 59.

Das Diöcesan-Fundationalamt ist verpflichtet, die Zinsen der Pfründe-, Messe- und solcher Stiftungskapitalien, welche zu jährlich wiederkehrenden Zwecken zu verwenden sind, dem hiezu berechtigten Pfarrer gegen seine mit dem Pfarrsiegel versehene „Aemtliche Quitting“ halbjährig, nachträglich — jedoch bei neu ange-

legten Kapitalien, mit Berücksichtigung der 30-tägigen, für die Elocirung berechneten Zeitfrist — auszubezahlen.

Die Quittungen, sowie jede bezüglich der Zinsen gemachte Beschwerde, sind in ämtlichen, portofreien Briefen unmittelbar an das Diöcesan-Fundationalamt zu senden.

§. 60.

Bezüglich der Kreuz-, Statue-, Bild- und Kalvarienstationen-Stiftungen wird besonders angeordnet: dass in der Zukunft nur die Stammkapitale und deren für das laufende Jahr obkommenden Zinsen einzeln in Evidenz zu halten sind; hingegen wird aus sämmtlichen kapitalisirten und hiermit vereinigten Zinsen ein Reservefond gebildet, aus welchem die Stiftungsgegenstände im Allgemeinen im Stande gehalten werden.

Ausgaben für Stiftungsgegenstände dieser Art können nur mit Bewilligung des Ordinariates geschehen.

§. 61.

Die Anschaffungskosten neuer Matrikel haben sämmtliche Pfarr- und Filialkirchen im Verhältnisse zu ihrem Vermögen zu bestreiten; die Anlagen für Drucksorten zu Rechnungen, Matrikel, Duplikaten-Extrakten und für andere Drucksachen, wie Kanzleiutensilien hat der Pfarrer resp. sein Stellvertreter aus Eigenem zu tragen.

VIII. KAPITEL.

**Evidenzhaltung und Verrechnung des Kirchenvermögens.**

**I. Bezüglich der Liegenschaften und der Mobilien.**

§. 62.

Die Evidenzhaltung der Liegenschaften und der Mobilien der Pfarre geschieht mittelst Inventirung.

§. 63.

Ueber jede Kirche, Kapelle, wie die Pfarrpründe ist separat je ein Inventar aufzunehmen.

Die Aufschrift des Inventars ist folgende:

*Fünfkirchner Diöcese.*

Distriktual-Dekanat: .....

Pfarre: .....

Inventar für das Jahr .....

Die Rubriken des Inventars sind folgende:

- 1) Laufende Zahl;
- 2) Gegenstand;
- 3) Gewicht;
- 4) Stück;
- 5) Werth Kr. .... Pf. .... ;
- 6) Anmerkungen.

Inventar-Drucksorten mit diesen Rubriken sind in der Lyceal-Buchdruckerei stets am Lager.

§. 64.

Die Inventirung geschieht durch den Pfarrer oder dessen Stellvertreter und den Kirchenkurator unter Mitwirkung des Distr.-Dechanten und des Ausgesandten der Kultusgemeinderepräsentanz, beziehungsweise zweier römisch-katholischen Gemeindevorsteher.

§. 65.

Jedes Inventar ist in zwei Theile zu theilen.

In dem ersten Theile sind mit Ausserachtlassung der Rubrik für Werth aufzunehmen die Liegenschaften, die Leistungen, Deputate u. s. w. nebst ausführlicher Beschreibung ihres Ursprunges, Flächenraumes, Lage, Grundbuchszahlen, beziehungsweise Flächenmaasses, Quantität, Qualität, der Rechtsbasis und mit Berufung auf die biesbezüglichen Dokumente. Im zweiten Theile sind sämmtliche Mobilargegenstände, der Fundus instructus mit genauer Ausfüllung der Rubriken anzuführen.

Nach Abschluss des Inventars muss dasselbe von allen Mitwirkenden unterfertigt werden.

§. 66.

Jede Änderung muss im Inventare ersichtlich ge-

macht und in dasselbe eingetragen werden, gleichzeitig ist in der Rubrik für Anmerkungen das betreffende und die Änderung rechtfertigende Dokument anzuführen.

Die Streichung der mit der Zeit zu Grunde gegangenen oder verbrauchten Gegenstände kann nur mit Bewilligung des Distr.-Dechanten geschehen.

§. 67.

Jedes Inventar ist in drei Exemplaren auszustellen, von welchen das Eine im Geldschränke, beziehungsweise im Archive der Pfarre aufzubewahren ist, das Zweite erhält der Distr.-Dechant, das Dritte schliesslich ist dem Ordinariate vorzulegen.

§. 68.

Den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechend ist das Inventar bis Ende des Jahres 1894 zu verfertigen, vom Jahre 1895 angefangen aber muss dasselbe alle fünf Jahre überprüft und neuerdings aufgenommen werden.

Sollte dies vernachlässigt werden, so wird der Pfarrer zu Gunsten des Diöcesan-Priester-Pensionsfonds zu einer, bis zu 40 Kronen erhöhbaren Geldstrafe verurtheilt werden.

## II. Bezüglich der Kapitalien und Baareinkünfte der Pfründe.

§. 69.

Im Kapitalienstande der Pfründe geschieht die Evidenzhaltung und Verrechnung der Zinsen nach den Pfründe- und Stiftungskapitalien, wie sämtlicher Baareinkünften der Kirchen, Kapellen und Stiftungen, auf Grund des „Kassa-Journals“ und der „Rechnungen.“

### A) Das „Kassa-Journal.“

§. 70.

Die Basis der Zusammenstellung der Rechnungen und der Kassagebahrung bildet das „Kassa-Journal“, welches mit der grössten Vorsicht und Aufmerksamkeit zu führen ist.

§. 71.

Der Kassaverwalter hat über jede einzelne Kassa je ein separates Kassa-Journal und zwar so zu führen, dass mit dem einfachen Abschliessen des Kassa-Journals der Kassastand sogleich festgesetzt werden könne.

§. 72.

Die Bögen des Kassa-Journals sind in Buchformat einzubinden, die Seiten sind mit laufenden Ziffern zu versehen und mit einer Schnur durchzuziehen. Diese Schnur ist mit dem Siegel des District-Dechanten, beziehungsweise des District-Notärs (§. 120.) und am Ende mit dem Siegel des Pfarramtes abzusiegeln.

Vor dem Gebrauche ist an der ersten Seite des inneren Deckblattes die Zahl der Seiten auf diese Weise: „Das von dem Pfarramte N. geführte Kassa-Journal enthält 120, das ist: Einhundertzwanzig Seiten. Datum“ anzugeben und durch den Distr.-Dechanten (Distr.-Notär) und durch den Pfarrer, resp. dessen Stellvertreter unterzufertigen.

§. 73.

Das auf diese Weise beglaubigte Kassa-Journal ist in so viele Theile einzutheilen, als wieviel selbstständige Kassen verwaltet werden.

§. 74.

Das Kassa Journal muss folgende Rubriken enthalten:

a) Postnummer;



- b) Tag der Einnahme oder Ausgabe;
- c) Gegenstand;
- d) Einnahme an Kapital, Zinsen und Diversen;
- e) Ausgabe an Kapital, Zinsen und Diversen.

Solche Kassa-Journale sind schon eingebunden in der Lyceal-Buchdruckerei stets am Lager vorhanden.

### §. 75.

Die erste Post im Kassa-Journale ist der Baargeldrest des Vorjahres und zwar Kapital und Erträgnissüberschuss von einander getrennt, oder aber die Mehrausgabe.

Nach dieser sind in Reihenfolge mit pünktlicher Ausfüllung der Rubriken und genauer Beschreibung einzutragen die Einnahmen und Ausgaben an Kapital oder Erträgnissen.

### §. 76.

Bezüglich der Führung des Kassa-Journals wird folgendes angeordnet:

a) Die eingelangten neuen Stiftungen sind (nach Einhaltung des §. 20.) mit genauer Angabe des Namens und Wohnortes des Stifters, beziehungsweise des Gebers, wie der Bestimmung der Stiftung, resp. der Schenkung im Kassa-Journale zu verbuchen; die Summe ist in die Rubrik für Kapitaleinnahmen einzutragen.

b) Ebenso sind nebst Angabe ihrer Entstehungsart zu verrechnen sämtliche, unter was immer für einem Titel einflussende, Pfründe-, Kirchen-, Kapellen- oder anderen ähnlichen Zwecken gewidmeten Kassen angehörende Kapitalsummen.

c) In Werthpapieren übernommene Stiftungen oder Schenkungen sind — mit pünktlicher Angabe des Namens des Stifters resp. Gebers, des Zweckes der Stiftung oder Schenkung, der Gattung und Nummer des Werthpapiers und des Tages der Fälligkeit der ersten Cou-

pons — im vollen Nominalwerthe, als Einnahme einzutragen. Gleichzeitig ist der Nominalwerth des Werthpapiers, als zur Fruktificirung angelegtes Stammkapital bei den Ausgaben anzuführen. Dasselbst, wie im Vormerkbuche der Schuldner ist anzumerken, wo das Werthpapier aufbewahrt wird.

d) Falls Werthpapiere für baares Geld gekauft werden: so ist der Kaufpreis nebst Anschluss der Rechnung, als Kapitalsausgabe, das Werthpapier selbst, wie dies im vorgehenden Punkte c) angeordnet wurde, mit präciser Umschreibung als Einnahme, zugleich aber als fruchtbringendes Kapital unter den Ausgaben zu verrechnen.

e) Wenn das Werthpapier zur Veranlassung der Vinkulirung dem Ordinariate unterbreitet wird (§. 49.), hat nach Anmerkung dieses Umstandes die Verrechnung in derselben Weise zu geschehen, wie es in den vorgehenden Punkten c) d) angegeben wurde.

f) Wenn die angewachsenen Zinsen oder Einkünfte kapitalisirt werden: so ist die kapitalisirte Summe in der Rubrik für Einkünfte zu verausgaben und in der Rechnung am geeigneten Platze, als neues Kapital einzutragen.

g) Die durch das Diöces.-Fundamentalamt kapitalisirten Zinsen sind vom Pfarrer ihren Bestimmungen entsprechend eingetheilt, als eingeflossene Zinsen zu beeinnahmen und gleichzeitig als fruchtbringend angelegte Kapitalien zu verausgaben.

h) Die von den fruchtbringend angelegten Darlehenskapitalien rückgezählten Summen sind ohne Ausnahme in das Kassajournal einzutragen. Einzutragen sind: der Name des Schuldners, die Stiftung, aus welcher der Schuldner das Darlehen erhielt; das Kapital ist in die Rubrik der Kapitalien, die Zinsen sind aber

mit Hinblick auf die Anordnung des folgenden Punktes *j*) in die Rubrik für Zinsen einzutragen.

*i*) Die fruchtbringend anzulegenden Kapitalien sind — unter Angabe des Namens und Wohnortes des Schuldners, wie der Art und Weise der Sicherstellung, allenfalls des Amtes, welchem die Kapitalien zur Verzinsung übermittlelt wurden, sowie des Stiftungsfondes, aus welcher das Darlehen gegeben oder die Placirung veranlasst wird — in der Rubrik für Kapitalien zu verausgaben.

*j*) Ausschliesslich Pfründeeinkünfte, als Oekonomieprodukte, Zinsen der Pfründe-, Messe-, und anderen ebenfalls zur persönlichen Dotirung gewidmeten Stiftungskapitalien, wie die Stolagegebühren sind nicht zu verbuchen. Sämmtliche Betheiligten erhalten auch von diesen ohne Verbuchung ihren Antheil; hingegen müssen jene Antheile, die der Kirche oder einer anderen Kassa oder aber anderem Zwecke zukommen, stets verbucht werden.

Bezüglich dieser Letzteren wird gestattet:

1) dass von Manual-Stipendien, Stolagegebühren, Glockenläuten oder anderen sich öfters wiederholenden Einkünften einflussende und der Kirchen- oder einer anderen Kassa zukommende kleinere Theilbeträge nur dann im Kassa-Journale einzutragen sind, wenn dieselben bereits insgesamt 6 Kronen betragen; jedoch muss diese Verbuchung monatlich einmal unbedingt geschehen; diese kleineren Einkünfte sind bis zur Verbuchung in Vormerk zu führen, welches dann ein Beleg des Kassa-Journals bildet;

2) dass die Antheilsraten nach den Stiftungsmessen halbjährlich oder jährlich einmal zu verrechnen sind.

*k*) Jene Zinsen, die nach den zur Fructificirung angelegten Kapitalien der Kirchen-, Kapellen- und Stif-

tungseinkünften einfliessen, wie auch die Ausgaben sind — mit Ausnahme jener der Pfründe — den Anordnungen im Punkte *j*) entsprechend von Fall zu Fall zu verbuchen, ausserdem sind die, nach den Darlehenskapitalien geleisteten Zinseseinzahlungen auch in das über die Schuldner geführte Evidenzverzeichniss einzutragen und in der Rechnung anzugeben.

## B) Die Rechnungen.

### §. 77.

Den Rechnungen, deren Bestimmung ist ein treues Bild der Stamm- und anderen angesammelten Kapitalien, wie der Kassagebahrung zu geben, dienen zur Grundlage die vorjährige Rechnung und das Kassa-Journal des laufenden Jahres.

Bei dieser Zusammenstellung liefert die vorjährige Rechnung die Daten über den restlichen Vermögensstand des Vorjahres, wie das Kassa-Journal die Daten der Kassagebahrung im laufenden Jahre.

### §. 78.

Die Jahresrechnung ist in zweierlei Form zu verfassen, nämlich:

- 1) als Kirchenrechnung,
- 2) als Rechnung über die Stiftungen.

## 1. Die Kirchenrechnung.

### §. 79.

Die Rechnungen der Pfarr- und Filialkirchen, wie der Kapellen, sind principiell und vorschriftsgemäss in gleicher Form, jedoch jedes für sich gesondert, zu verfassen.

### §. 80.

Das Titelblatt der Kirchenrechnung lautet:

Diocese: *Fünfkirchen.*

Distrikual-Decanat: .....

Pfarrre: .....

*Kirchen - Rechnung*

vom Jahre .....

§. 81.

Die Rubriken der Kirchenrechnung sind folgende:

*I. Bilanz.*

- a) Postnummer;
- b) Bilanz;
- c) an Kapital;
- d) an Zinsen und Competenzen.

*II. Gebahrung um die fruchtbringend angelegten Kapitalien, die Einnahmen und Accessorien.*

- 1) Postnummer;
- 2) Name des Schuldners, Kassa bei welcher die Kapitalsumme fruchtbringend angelegt ist — sonstige Einnahmen;
- 3) Datum des Darlehens oder der Kapitalanlage, Angabe dessen, ob es grundbücherlich sichergestellt ist, wie des Datums der Rückzahlung — sonstige Bemerkungen;
- 4) Summe des fruchtbringend angelegten Kapitals;
- 5) Abzahlung vom fruchtbringend angelegten Kapitale;
- 6) Mit Schluss des Jahres verbleibender Kapitalsrest;
- 7) Zinsfuß;
- 8) Vorjähriger Rückstand an Zinsen und sonstigen Gebühren;
- 9) Forderung im lauf. Jahre an " " " " ;
- 10) Zusammen " " " " " ;
- 11) Einzahlung " " " " " ;
- 12) Rest mit Schluss d. Jahres an " " " " ;

*III. Ausgaben des laufenden Jahres.*

- a) Postnummer;
- b) Gegenstand;
- c) an Kapital;
- d) von den Erträgnissen für laufende Auslagen.

Drucksorten für Kirchenrechnungen mit diesen Rubriken werden in der Lyceal-Buchdruckerei stets am Lager gehalten.

§. 82.

Laut §. 81. wird daher die Kirchenrechnung in drei Abtheilungen getheilt, nämlich: I. Bilanz. II. Gebahrung

um die fruchtbringend angelegten Kapitalien, die Einnahmen und Accessorien. III. Ausgaben des laufenden Jahres.

§. 83.

Die „Bilanz“ stellt uns vor Augen den Jahreschlussstand an Kapitalvermögen, Einnahmen und Ausgaben, wie Kassaüberschüssen.

Die erste Post der Bilanz bildet der vorjährige Kassarest an Kapitalvermögen und Einkünften.

Sowohl der soeben erwähnte vorjährige Kassarest, wie die mit Schluss des Jahres sich ergebenden Kassaresten sind in der Bilanz so anzuführen, dass auf den ersten Blick es ersichtlich sei: wieviel die fruchtbringend angelegten Kapitalien, wieviel das in der Kassa verbliebene Kapitalvermögen und wieviel der aus den Einkünften erübrigte Ueberschuss betragen.

Unter der zweiten Post sind die im betreffenden Rechnungsjahre beeinnahmten neuen Kapitalien einzeln und summarisch, die von den Darlehen zurückgezahlt wie die aus den kapitalisirten Zinsen erwachsenen Summen, anzuführen.

Die dritte Post bildet die Summe der an Zinsen und Einkünften erzielten Jahresresultates.

Demnach wird die Bilanz geschlossen und gefertigt.

§. 84.

In der Abtheilung über „Gebahrung um die fruchtbringend angelegten Kapitalien, die Einnahmen und Accessorien“ wird detaillirte Rechnung gelegt über die Forderungen, das heisst: über die fruchtbringend angelegten Kapitalien, über die laufenden Einnahmen, über die Zinsen und Einkünften, wie über die rückständigen Schuldposten.

Nebst Ausfüllung der entsprechenden Rubriken

sind die Forderungen und Einnahmen in folgender Reihenfolge zusammen zu schreiben:

- 1) die Werthpapiere — mit Angabe ihrer Gattung, Nummern und des Ortes, wo sie aufbewahrt werden — wie auch die Zinsen derselben;
- 2) die Darlehens-Kapitalien, wie deren Zinsen;
- 3) die bei dem Fünfkirchner Diöcesan-Fundational- amte angelegten Kapitalien und kapitalisirten Zinsen, wie die laufenden Zinsen derselben;
- 4) die aus der Veräußerung der Produkten erhaltenen Summen;
- 5) alle sonstigen Einkünfte, den verschiedenen Titeln nach gesondert, jedoch summirt vom ganzen Jahre.

§. 85.

Abgesondert von den übrigen Einkommen der Kirche sind in Evidenz zu halten solche Einkünfte nach von Patronatsdotation stammenden Grundstücken, welche der Patron zur Erfüllung seiner, gegenüber Kirche, eventuell Pfarrhaus und Appertinenzien bestehenden Verpflichtungen, entsprechend der juristischen Natur der betreffenden Grundstücken in Anspruch zu nehmen berechtigt ist und auch in Anspruch nimmt; inwiefern jedoch die Bearbeitung solcher Grundstücken die Kultusgemeinde pflichtgemäss oder aber aus freien Stücken unentgeltlich leistet, so ist der diesen Dienstleistungen entsprechende Geldwerth von den Einkünften in Abzug und unter den anderen Einkünften der Kirche, als ständige Post in Einnahme zu bringen.

§. 86.

In der Abtheilung über die „Ausgaben des laufenden Jahres“ werden die von den Kapitalien, Zinsen und Einkünften geschehenen Ausgaben verrechnet; und zwar die Kapitals-Ausgaben von Fall zu Fall, hingegen jene

für laufende Erfordernisse summirt nach den verschiedenen Titeln nebst Anschluss der betreffenden Belege.

§. 87.

Nach Abschluss der im §. 86. behandelten Abtheilung ist die Rechnung über die Produkten, und zwar getrennt nach den verschiedenen Gattungen, einzutragen:

1. Rest des Vorjahres.
2. Erträgniss des laufenden Jahres.
3. Summe dieser Beiden.
4. Angabe des im laufenden Jahre verkauften Quantum.
5. Rest am Schlusse des Jahres.

**2. Rechnung über die Stiftungen.**

§. 88.

Das Titelblatt der Rechnungen über die Stiftungen lautet:

*Diöcese: Fünfkirchen.*

Distrikual-Dekanat: ..... Pfarre: .....

Rechnung über die Stiftungen  
vom Jahre .....

§. 89.

Die Rubriken der Rechnung über die Stiftungen sind folgende:

1. Laufende Zahl.
2. Datum der gemachten Stiftung.
3. Datum und Zahl der bischöflichen Genehmigung.
4. Name des Stifters.
5. Bestimmung der Stiftung.
6. Summe des gestifteten Kapitals.
7. Summe der kapitalisirten Zinsen der Stiftung.
8. Zu- und Taufname der Schuldners, die Kassa, bei welcher das Kapital oder die kapitalisirten Zinsen fruchtbringend angelegt wurden.
9. Datum des gegebenen Darlehens — oder der Kapitalsanlage, wie der kapitalisirten Zinsen, — Angabe dessen, ob dieselben grundbücherlich sichergestellt sind, — Datum der Rückzahlung — sonstige Bemerkungen.

10. Summe des fruchtbringend angelegten Kapitals.
11. Abzahlung vom fruchtbringend angelegten Kapitale.
12. Mit Schluss des Jahres verbleibender Kapitalrest.
13. Zinsfuß.
14. Vorjähriger Rückstand an Zinsen.
15. Forderung im laufenden Jahre an Zinsen.
16. Zusammen an Zinsen.
17. Einzahlung „ „
18. Rest mit Schluss des Jahres an Zinsen.
19. Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.
20. Summe dieser Beiden.

Drucksorten solcher Rechnung über die Stiftungen werden in der Lyceal-Buchdruckerei stets am Lager gehalten.

#### §. 90.

In der Rechnung über die Stiftungen sind ohne Ausnahme sämtliche Werthpapiere und Kapitalsgelder der Stiftungen, wie der Pfründe anzuführen.

#### §. 91.

Diese Rechnung besteht aus drei Abtheilungen:

- a) Abtheilung für die Stiftungen (Rubrik 1—7);
- b) Abtheilung für die Forderungen (Rubrik 8—18);
- c) Abtheilung für die Einnahmen und Ausgaben (Rubrik 19—20).

#### §. 92.

Die Gegenstände der Rechnung sind *in drei Gruppen* zu vertheilen:

In der Gruppe I. sind in den Rubriken 1.—7. der Rechnung in chronologischer Ordnung jene Stiftungen anzuführen, deren Zinsen jährlich zu einem bestimmten Zwecke zu verbrauchen sind, wie die Messe-, Armen-, Schule-, Prämien-, Stipendien-, Lehrer-, Kirchenrequisiten-, Lampenöhl-, Kerzen-, Weihrauch- und zu anderen ähnlichen Zwecken errichteten Stiftungen. Ebenso sind anzuführen die Stammkapitelien, wie die für den Fundus Instructus erlegten Kapitalien der Pfründe; ferner die

Grundentlastungs-Zehentgebühre (sedecima); die Jahres-Ablössummen der Feldarbeiten bei den Pfründefeldern, wie der Lektikalgebühren; so auch die Kapitalsummen nach dem Verkauf von Grundstücken, Weingärten, Regalien oder sonstigen Liegenschaften, Holzungsgelder, mögen dieselben dem Pfarrer, Kaplan, Organisten, Schulmeister (Lehrer und Organist) oder aber dem Kirchenkurator oder Glöckner zukommen.

Mit der pünktlichen Eintragung in die Rubriken 8—18. der Rechnung ist nachzuweisen, wo oder bei wem das Stiftungskapital fruchtbringend angelegt und auf welche Weise es sichergestellt ist; ferner die Summe der Kapitalrückzahlungen, der Zinsforderungen, der Einnahme und des Rückstandes. Die Zehentgebühren und Feldarbeitablösgelder sind in den Rubriken 15—18. auszuweisen.

In den Rubriken 19—20. ist anzugeben: wem oder für was, wie viel aus den laut Rubrik 17. eingeflossenen Zinsen ausbezahlt wurde.

In der Gruppe II. sind in den Rubriken 1—7. der chronologischen Ordnung nach jene Stiftungen anzuführen, welche einem bestimmten Zwecke dienen und deren Zinsen längere oder kürzere Zeit hindurch mittelst Kapitalisirung — zu demselben Zwecke — anzusammeln, eventuell in Zeiträumen ganz oder theilweise zu verbrauchen sind; ferner jene Stiftungen, welche nur dann, wenn sie durch die kapitalisirten Zinsen die im vorhinein bestimmte Summe erreicht haben, oder mit der Erfüllung einer vorgeschriebenen Bedingung oder Zeit in Wirksamkeit treten.

Solche Stiftungen sind z. B. die zum Baue oder zur Erhaltung von Kirchen, Kapellen, Schulen oder anderen Gebäuden-, wie auch die zur Anschaffung oder Erhaltung von Glöcken, Orgeln, Monstranzen und Kelchen errichtet wurden; endlich solche Messestiftungen,

die erst nach dem Tode des Stifters dem Zwecke dienen, bis dahin aber die Zinsen derselben zu kapitalisirten sind etc.

Bezüglich der Vorzählung der Stammkapitalien und kapitalisirten Zinsen dieser Stiftungen wird angeordnet:

a) dass nebst pünktlicher Ausfüllung der Rubriken 1—5. der Rechnung, in der Rubrik 6. bloß die Stammkapitalien, in der Rubrik 7. aber die angesammelten und bereits fruchtbringend angelegten Zinsen auszuweisen sind;

b) dass in den Rubriken 8—18. der Rechnung die zur Deckung der in den Rubriken 6. und 7. ausgewiesenen Stiftungs-Stammkapitalien und kapitalisirten Zinsen dienenden Forderungen und deren Zinsen anzugeben sind, ebenso wie dies bei der Gruppe I. angeordnet wurde. Endlich:

c) dass die Einnahmen und Ausgaben unter Anschluss der Dokumente, wie die kapitalisirten Zinsen, als neu angelegte Kapitalien in den Rubriken 19—20. der Rechnung zu verrechnen sind.

In der Gruppe III. sind nebst pünktlicher Ausfüllung der Rubriken der Rechnung in chronologischer Reihenfolge vorzuzählen: die Stiftungen von Kreuzen, Statuen, Bildern, Kalvarienstationen und zwar nacheinander in der Rubrik 6 die Stammkapitalien und schliesslich in der Rubrik 7. als letzte Post der Gruppe, die im vorigen, wie laufenden Jahre kapitalisirten Zinsen sämtlicher in den vorangeführten Posten beschriebenen Stiftungen. (§. 60.)

In den Rubriken 8—18. der Rechnung sind — in die entsprechende horizontale Rubrik eingetragen — zu verrechnen die zur Deckung der in den Rubriken 6. und 7. angeführten Stiftungs-Stammkapitalien und

kapitalisirten Zinsen dienenden Forderungen und deren Zinsen.

In die Rubriken 19—20. der Rechnung sind die Einnahmen und Ausgaben, die kapitalisirten Zinsen auch inbegriffen, detaillirt einzutragen. Die Dokumente über die Auslagen sind beizuschliessen.

§. 93.

Inwiefern die Stiftung in einer Liegenschaft bestünde, ist dies in der Rubrik 9. der Rechnung umständlich anzugeben; die Einnahmen und Ausgaben aber sind in den Rubriken 19—20. auszuweisen.

§. 94.

Sollten neue, in die Gruppe III. gehörende Stiftungen gemacht werden, so müssen dieselben unmittelbar nach den schon bestehenden, vor der Post der kapitalisirten Zinsen stets die letzte Post dieser Gruppe bilden.

§. 95.

Die Gruppen sind einzeln zu addiren und am Schlusse der Rechnung zu summiren.

§. 96.

Nach diesem Abschlusse müssen in den Rubriken 4—7. der Rechnung noch folgende Daten ausgewiesen werden:

1) Insgesamt wieviel ist angelegt bei dem Fünfkirchner Fundationalamte  
von der Gruppe I.  
von der Gruppe II.  
von der Gruppe III. an Baar-Kapital und an kapitalisirten Zinsen;

2) wieviel ist ebendasselbst angelegt in Werthpapieren:

- 3) wieviel ist angelegt bei Privatpersonen von der Gruppe I.  
von der Gruppe II.  
von der Gruppe III. an Baar-Kapital und an kapitalisirten Zinsen ;
- 4) welche Summe ergeben die sämtlichen hier angeführten Posten.

97. §.

Der Evidenzhaltung wegen sind die Kirchen-Kapitalgelder in besonderem Verzeichnisse und zwar abgedondert, je nach dem dieselben bei Privatpersonen, oder beim Fünfkirchner Fundationalamte, in Baarem oder Werthpapiere angelegt sind, zu führen.

§. 98.

Die Rechnungen, und zwar die der Kirchen in drei, die der Stiftungen in zwei Exemplaren ausgestellt, wie auch der diesbezügliche Briefwechsel, müssen ausschliesslich in ungarischer Sprache geführt werden.

Die in Slavonien liegenden Pfarren der fünfkirchner Diocese sind verpflichtet je ein Exemplar der Kirchen- und Stiftungsrechnungen in lateinischer Sprache für das Ordinariat zu verfassen, die lateinische Sprache kann auch in dem Exemplare des Pfarramtes beibehalten werden ; das Exemplar der kroatischen Regierung ist selbstverständlich in kroatischer Sprache zu verfassen.

Für den gleichen Inhalt der in verschiedenen Sprachen verfassten identischen Rechnungsexemplaren bürgen die betreffenden Pfarrer und Distriktual-Dechante mit ihrer Unterschrift.

§. 99.

Jene Rechnungen, die den obangeführten Vor-

schriften nicht entsprechen, werden behufs Richtigstellung der Mängel oder allenfalls behufs Verfertigung ganz neuer Rechnung, zurückgeleitet.

§, 100.

Das Kassajournal ist am 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen, durch den Pfarrer, beziehungsweise dessen Stellvertreter, und durch den Kirchenkurator zu fertigen.

Bis zum 31. Jänner des nächstfolgenden Jahres sind sämtliche Rechnungsexemplare, ohne Rücksicht darauf, ob wegen eines in der Vermögensverwaltung aufgetauchten Mangels gegen die verantwortlichen Rechnungsleger ein Verfahren eingeleitet ist oder nicht, zu verfertigen, in welchem Falle der fehlende Werthbetrag, als Schuldpost der Betreffenden auszuweisen kommt.

Die Rechnungen sind durch den Pfarrer resp. dessen Stellvertreter und durch den Kirchenkurator zu fertigen.

Zwischen dem Abschlusse des Kassajournals und der ersten Eintragung des folgenden Jahres muss so viel Raum leer gelassen werden, dass die Unterschriften der Rechnungs-Revisions-Kommission (§. 115.) Platz finden.

IX. KAPITEL.

**Personalveränderungen in der Verwaltung des Pfarrvermögens.**

§. 101.

Ist der Pfarrer oder der Kirchenkurator längerer Abwesenheit wegen oder Krankheit halber gehindert das Pfarrvermögen zu verwalten, so ist der Pfarrer verpflichtet seinem Amts-Stellvertreter, der Kirchenkurator aber dem durch ihn selbst gewählten, ihm vertrauten und ganz verlässlichen Stellvertreter den Pfarrkassaschlüssel

überzugeben, mit dieser Übernahme nimmt der Stellvertreter für die weitere Verwaltung auch die Verantwortung der Auftraggeber auf sich; wesswegen der Geldvorrath auf Grund des Kassajournals gezählt, die Übereinstimmung dieser Beiden im Kassajournale angemerkt und demnach Letzteres durch die beiden Rechnungsleger wie durch den Unternehmer gefertigt wird.

§. 102.

Nach beendeter Interimverwaltung wird die Kassa wieder durch die regulären Verwalter unter Einhaltung desselben Verfahrens (§. 101) übernommen.

§. 103.

Tritt in der Verwaltung des Pfarrvermögens eine endgiltige Personalveränderung ein: so muss im Beisein des Distriktual-Dechanten oder dessen Bevollmächtigten und zweier Ausgesandten der Kultusgemeinerepräsentanz, beziehungsweise zweier hierzu eigens berufenen römisch katholischen Ortsvorsteher, eine regelrechte, allgemeine Übergabe, resp. Übernahme vollzogen werden.

Sollte in der Verwaltung des Pfarrvermögens die endgiltige Personalveränderung in Folge Ablebens des Pfarrers, oder dessen Scheidens vom Amte eintreten, so ist zum Vollzuge der obigen Übergabe und Übernahme auch der Kirchenpatron resp. sein Bevollmächtigter zu berufen.

§. 104.

Der aus dem Amte geschiedene Pfarrer oder Kirchenkurator, beziehungsweise deren Bevollmächtigter oder Testamentsvollstrecker übergibt und der Nachfolger übernimmt das in den Inventaren, Rechnungen, wie in dem Kassajournale ausgewiesene Gesamtvermögen mit den betreffenden Dokumenten, wozu — falls

der Übergeber der Kirchenkurator wäre — noch das durch Letzteren geführte „Stiftungs-Tagebuch der Kirchenkuratoren“ und das die §§-e dieses Statutes enthaltende Buch, zu zählen sind. Den so durchgeführten Vollzug bestätigen Übergeber und Übernehmer, in ihren diesbezüglichen Eigenschaften, mit ihren Unterschriften in sämtlichen Inventaren, Rechnungen, im Kassajournale, eventuell im Stiftungstagebuche der Kirchenkuratoren; wonach dieser Rechtsakt durch die Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Übergabekommission beglaubigt wird.

§. 105.

Dem bei der Übergabe, beziehungsweise Übernahme vorgehenden Distriktual-Dechante gebühren 6 Kronen Taggeld (Diurnum) und der Ersatz seiner Fuhrauslagen, welche binnen 8 Tagen unbedingt auszuzahlen sind, und zwar aus der Kirchenkassa, falls die Personalveränderung den Kirchenkurator betrifft, — bezieht sich die Veränderung hingegen auf die Pfarrerstelle, so sind die Auslagen zwischen zwei Pfarrern von Beiden solidarisch —, zwischen Pfarrervorfahre und Administratornachfolger, oder umgekehrt zwischen Administratorvorfahre und Pfarrernachfolger aber stets nur von den Pfarrern allein zu tragen.

§. 106.

Sowohl der Übergeber, als der Übernehmer ist berechtigt sich mit Rechtsvorbehalt zu verwalten und diesen protokollarisch aufnehmen zu lassen, diess kann jedoch weder die Vertagung, noch die Verweigerung der Übergabe oder Übernahme zur Folge haben.

§. 107.

Der sich auf einen anderen Ort gebende Pfarrer



darf seinen Sitz nicht verlassen, bis die Übergabe an seinen interimalen oder definitiven Nachfolger nicht stattgefunden hat.

Sollte er ausserordentlicher Verhältnissen oder unüberwindlicher Hindernissen wegen genöthigt sein sich noch vor der Übergabe zu entfernen, so ist er in diesem Ausnahmefalle verpflichtet binnen spätestens 15 von seinem Entfernen gerechneten Tagen in seiner alten Pfarre persönlich oder durch seinen schriftlich Bevollmächtigten zu erscheinen und die Übergabe vorschriftmässig zu vollziehen.

§. 108.

Von der vollzogenen Übergabe und Übernahme ist an das Ordinariat binnen 8 Tagen durch den vorgehenden Distrikual-Dechant Bericht zu erstatten.

§. 109.

Jeder Pfarrernachfolger oder Administrator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers im Gerichtswege, gegen einen anderswohin übersiedelten Pfarrervorfahre aber vor dem Heiligen Stuhle wegen Überausnutzung der Pfründeligenschaften und der Deterrorationen den Schadenersatzprocess, wenn nothwendig, durch seinen bevollmächtigten Advokaten anzustrengen.

Wer diesen binnen 3 Monaten anzustrengen versäumt, wird als von seinen Ansprüchen Entsagender betrachtet und wird jedwedem, von welcher immer Seite, deshalb erhobenen Ansprüche gegenüber persönlich zu haften und Ersatz zu leisten haben.

X. KAPITEL.

**Die Kontrolle bei der Verwaltung und Verrechnung des Pfarrvermögens**

§. 110.

Der Diöcesanbischof hat das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung und Verrechnung des Pfarrvermögens, welcher dieselbe durch die Distrikual-Dechante, Diöcesan-Oberdechante, bischöflichen Komissäre und durch das Diöcesan-Rechnungsamt ausübt.

§. 111.

Zur Prüfung der Pfarrkasse und Rechnungen wird eine eigene Rechnungs-Revisions-Kommission statuiert, deren Präses: der Distrikual-Dechant, Mitglieder aber: die verantwortlichen Rechnungsleger, der Bevollmächtigte des Kirchenpatrons, zwei Ausgesandte der Kultusgemeinderepräsentaz, beziehungsweise zwei römisch-katholische Ortsvorsteher sind.

Die Abwesenheit des Bevollmächtigten des Kirchenpatrons hindert nicht die Kommission in ihrem Amtsverfahren; in diesem Falle ist aber die erfolgte Einladung des Kirchenpatrons nachzuweisen.

§. 112.

Die Pfarrkassa und die Rechnungen sind jährlich einmal zu revidiren; den Tag der Revision bestimmt — jedoch mit Berücksichtigung des zur Verfertigung der Rechnungen im §. 100. angeordneten Schlusstermins — der vorsitzende Distrikual-Dechant und zu welcher ebenfalls er im Wege des Pfarrers die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission einladet.

Der Hauptzweck dieser Revision ist mittelst lokaler Unmittelbarkeit festzustellen, ob das in den Inventarien, Rechnungen und im Kassajournale, als bestehend an-

geführtes Pfarrvermögen, in erster Reihe aber der Kapital- und Baargeldstand in der Pfarrkasse die entsprechende reale Deckung faktisch hat oder nicht?

### §. 113.

Bei dieser Revision ist vor Allem der Geldvorrath zu zählen; dann ist das Kassajournal und zwar von Post zu Post zu untersuchen; ferner sind zu prüfen deren Belege, als Quittungen, Bewilligungen des Distrikual-Dechanten und Ordinariates, die dann mit den angeführten Posten zu vergleichen sind; gleichfalls sind die Einheitspreise bei den nach veräusserten Produkten erreichten Kaufschillingen zu untersuchen, welche auch mit den Courspreisen zu vergleichen sind.

Sollte bei der Abzählung des Geldvorrathes eine grössere Summe, als im §. 41. gestattet, vorgefunden werden: so steht es dem Distrikt.-Dechanten frei, den nach §. 41. berechneten Geldüberschuss gegen Bestätigung zu sich zu nehmen und im Wege des Ordinariates in das Fünfkirchner Diöcesan-Fundationalamt zu senden, oder aber denselben auf seine specielle Verantwortung in der Kassa zu belassen und dem rechnungslegenden Pfarrer die Uebersendung zu überlassen.

Nach diesem muss auf Grund des Kassajournals und der vorjährigen Rechnungen, bezüglich des in den zu überprüfenden Rechnungen angeführten Vermögens von Post zu Post untersucht werden: ob eine jede Post die gehörige Deckung hat? Und zwar:

a) ob zu den, als bei dem Fünfkirchner Diöcesan-Fundationalamte angelegt angeführten Kapitalien, und Werthpapieren, die ämtlichen Empfangsscheine vorhanden sind oder nicht?

b) ob die, über die, als bei Privatpersonen angelegt angeführte Kapitalien, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgestellten Schuldscheine vorliegen und

ob diese mit Einhaltung der im §. 50. angeordneten Umsicht grundbücherlich einverleibt sind?

c) es ist festzustellen: ob die in den Schuldscheinen angegebenen Forderungen im Ganzen noch bestehen oder aber ob dieselben gänzlich oder zum Theil rückgezahlt worden sind? Zu diesem Behufe sind die im Orte wohnenden Schuldner — von deren Identität auch Gewissheit zu verschaffen ist — vorzuladen, zu vernehmen, eventuell mit den Rechnungslegern zu konfrontiren; die Eintragung der geschehenen Zinseszahlungen durch die Rechnungsleger enthebt die Kommission nicht von der Pflicht der Durchführung dieses Verfahrens; bezüglich der nicht im Orte wohnenden Schuldner ist das, die letzten Zinsen enthaltende Briefkouvert oder der Koupon der letzten Postanweisung abzuverlangen und zu prüfen; im Falle eines Zweifels wird es dem Gutdünken der Kommission anheim gestellt, welcher Weg einzuschlagen ist um sich am sichersten über den Bestand der Darlehenskapitalien zu vergewissern;

d) ob die Stiftungsverpflichtungen erfüllt worden sind? ob die Antheilsberechtigten befriedigt worden sind? ob für den vorgeschriebenen Zweck Auslagen gemacht worden sind?

e) ob die Pfarre einen Geldschrank besitzt? ob derselbe mit zwei Schlüsseln versehen ist? bei wem die Schlüssel sich befinden?

f) ob der Kirchenkurator in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nicht durch den Pfarrer oder dessen Stellvertreter beschränkt oder sogar gehindert ist? Ob er das, die §§. dieses Statutes enthaltende Buch, in seinen Händen hat?

g) ob, und wie der Kirchenkurator das Stiftungstagebuch der Kirchenkuratoren führt? ob dieses Stiftungstagebuch der Kirchenkuratoren mit den in der

Rechnung über die Stiftungen, als vom 1. Juli 1894 angefangen errichtet ausgewiesenen Stiftungen übereinstimmt? wenn nicht: so sind die kleineren Fehler auszubessern, sollten aber Verdacht erregende Umstände angetroffen werden, so ist an das Ordinariat Bericht zu erstatten;

h) so weit es möglich und auf eine den Umständen angemessene praktische Weise muss erörtert werden: ob keine Stiftung erlegt wurde, die der Kirchenkurator in das Stiftungstagebuch der Kirchenkuratoren nicht eingetragen hat?

i) es ist zu erforschen: ob die Pfarrkinder Kenntniss davon haben, auf welche Weise sie bei Errichtung einer Stiftung vorzugehen haben und dass jene Stiftung, die in das Stiftungstagebuch der Kirchenkuratoren durch den Kirchenkurator nicht eingetragen erscheint, als nicht errichtet zu betrachten ist?

k) es sind zu untersuchen die in der Sakristei ausgehängten tabellarischen Ausweise über die Stiftungen und die Protokolle der Kultusgemeinderepräsentanz-Sitzungen und der frommen Stiftungen um Überzeugung zu verschaffen: ob die neu errichteten Stiftungen pünktlich eingetragen worden sind?

l) es ist zu erforschen: ob das eine Exemplar des über die neue Stiftung ausgestellten Stiftungsbriefes dem Stifter, beziehungsweise dessen Erben zugestellt wurde?

m) es sind zu berücksichtigen alle übrigen Verfügungen dieses Statutes, bezüglich welcher Vorsitzende gehalten ist die gehörige Richtung der Kommission zu geben, und auf dieser Basis ist festzustellen: ob dieselben insgesamt und einzeln eingehalten worden sind?

n) ob die, als neu angeschaffen angegebenen Gegenstände und sonstige Änderungen in die betreffenden

Inventarien eingetragen und die Notwendigkeit der Änderung begründet ist?

§. 114.

Über die vollzogene Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Wahrnehmungen bezüglich der in den punkten a) — n) angeführten, mit den etwaigen Bemerkungen jährlich einzutragen sind und nach diesen ist dieses Protokoll durch sämtliche Anwesenden zu fertigen.

§. 115.

Sind die Rechnungen für unbeanstandet und der Kassastand mit denselben übereinstimmend befunden worden, so sind dieselben mit der folgenden Klausel: „Diese Rechnung wurde durch die gefertigte Rechnungs-Revisions-Kommission geprüft, für richtig und der Kassastand mit derselben übereinstimmend befunden. Datum . . .“ zu versehen und durch sämtliche anwesenden Mitglieder der Kommission zu unterfertigen.

§. 116.

Kleinere Mängel und Fehler sind durch die Rechnungsleger sofort zu rektifiziren, was auch in der Klausel anzugeben ist; bei grösseren Mängeln und Fehlern sind die Rechnungen neu zu verfassen und nachher auf die im §. 113. vorgeschriebenen Weise zu prüfen.

§. 117.

Jede für richtig befundene Kirchenrechnung, wie die der Stiftungen muss durch den Distriktual-Dechant sammt den diesbezüglichen sämtlichen Dokumenten, mit der Abschrift des Kassajournals und dem von der Revision aufgenommenen Original-Protokolle bis Ende Mai desselben Jahres an das Diöcesan-Rechnungsamt

(in den Lokalitäten des Fünfkirchner Diöcesan-Fundamentalamtes) eingereicht werden; bei einer Verspätung von mehr als 15 Tagen wird er zu Gunsten des Diöcesan-Priesterpensionsfondes mit einer Geldbusse bis zur Höhe von 20 Kronen bestraft.

Sollte die Schuld der Verspätung den Pfarrer oder dessen Stellvertreter treffen: so ist mit obiger Geldbusse dieser Betreffende zu bestrafen.

§. 118.

Dem Distriktual-Dechante, beziehungsweise Notäre gebühren für die Revision der Kirchenrechnungen und jener der Stiftungen von der Pfarr- und den Filialkirchen, wie den Kapellen im Verhältnisse ihres Vermögens, 6 Kronen Taggeld (Diurnum) und der Ersatz der Fuhrauslagen, welche Auslagen aber bei einer, aus welchem immer Grunde, ausserhalb der jährlich vorgeschriebenen Revision nothwendig gewordenen besonderen Revision derselbe zu tragen hat, der hiezu Grund gegeben hat und der dieselben binnen 8 Tagen dem Dechante oder Distriktual-Notäre unbedingt auszahlen muss.

§. 119.

Es ist selbstverständlich, dass der Distriktual-Dechant resp. Notär berechtigt ist, ausser der vorgeschriebenen jährlichen Revision, wann immer eine Revision zu halten, dies ist sogar seine Pflicht in solchen Pfarren, wo gegen die Rechnungsleger ein Bedenken obwaltet.

Dieses Recht steht auch dem Kirchenpatron zu.

§. 120.

Die Pfarre des Distriktual-Dechanten revidirt mit Berücksichtigung und unter den Folgen der §§. 111—117, der Distriktual-Notär,

XI. KAPITEL.

**Die Superrevision der Pfarrkasse und Rechnungen.**

§. 121.

Behufs Superrevision der Pfarrkasse wird das Ordinariat jährlich in gewisser Anzahl von Pfarren, ausser dem betreffenden Distrikte stehende Dechante oder Pfarrer, als bischöfliche Kommissäre entsenden, die ihre Ankunft den Verhältnissen angemessen nur um so viel früher den Verwaltern der zu superrevidirenden Kassen anzeigen werden, als nothwendig ist den Kirchenkurator zu verständigen.

§. 122.

Der bischöfliche Kommissär ist gehalten, die Superrevision mit Berücksichtigung der im Kapitel X. angegebenen Principien und Modalitäten in Anwesenheit des Kirchenkurators zu vollziehen und von dem Ergebnisse dieses seines Vorgehens Bericht zu erstatten.

Für diese seine Funktion werden ihm aus der Diöcesankassa die Fuhrauslagen und 6 Kronen Taggeld ausgezahlt werden.

§. 123.

Die Diöcesan-Oberdechante unternehmen bei Gelegenheit einer bischöflichen Visitation in einer den Verhältnissen angemessener Art und Weise, wie auch andermal in einer durch sie frei gewählten Zeit die Revision der zu einem oder anderem Oberdekanate gehörigen Pfarrkasse, jedoch haben dieselben die Auslagen dieser Revisionen aus Eigenem zu bestreiten.

§. 124.

Die Superrevision der Kirchenrechnungen und Jener der Stiftungen vollzieht im Sinne dieses Statutes und

auf Grund der den Rechnungen angeschlossenen Dokumente das Diöcesan-Rechnungsamt.

Dasselbe amtirt in Kommissions-Sitzungen, in welchen jener Diöcesan-Oberdechant präsidirt, in dessen Oberdekanat jene Pfarre liegt, deren Rechnungen überprüft werden sollen.

Die Mitglieder dieser Kommission sind, ausser den zwei hierzu ernannten Diöcesan-Priestern, zwei Buchführer des Fünfkirchner Diöcesan-Fundationalamtes.

§. 125.

Auf die Bemerkungen des Rechnungsamtes, welche mit einem Zustellungsbogen zuzustellen sind, haben die verantwortlichen Rechnungsleger binnen des angesetzten Schlusstermines zu antworten, oder entsprechende Aufklärung zu geben. Falls dieser Termin nicht eingehalten werden sollte, so werden die verantwortlichen Rechnungsleger dieser Zögerung wegen zu Gunsten des Diöcesan-Priesterpensionsfondes mit einer Geldbusse bis zur Höhe von 20 Kronen bestraft.

Der Briefwechsel findet im Wege des Distrikual-Dechanates unmittelbar mit dem Rechnungsamte. Durch Letztere werden auch die nach vollzogener Superrevision genehmigten, eventuell zurückgewiesenen Rechnungen zurückgesendet.

§. 126.

Ueber das Resultat der Superrevision unterbreitet das Rechnungsamt jährlich seinen Bericht an das Ordinariat; in allenfalls vorkommenden Streitfragen macht dasselbe auch während des Jahres seine Vorlage.

Hingegen die der Regierung vorzulegenden Exemplare der Kirchenrechnungen unterbreitet es dem Ordinariate alljährlich bis Ende December.

§. 127.

Die Rechnungsleger sind gehalten von der erfolgten

rechnungsämtlichen Genehmigung der Rechnungen in der Kultusgemeinderepräsentanz-Sitzung zu berichten.

§. 128.

Die Geldbussen werden auf Vorschlag des Rechnungsamtes durch das Konsistorium bestimmt.

XII. KAPITEL.

**Die Verantwortlichkeit der Verwalter des Pfarrvermögens.**

§. 129.

Bezüglich des sämmtlichen, mit dem hier vorgeschriebenen Verfahren der Obhut und Verwaltung anvertrauten Pfarrvermögens — ohne Unterschied der Gattung desselben — trifft in erster Reihe den Pfarrer oder seinen Stellvertreter, in zweiter Reihe aber den Kirchenkurator die persönliche Haftung ebenso, wie die Verpflichtung des vollkommenen Schadenersatzes; den Distrikual-Dechant beziehungsweise Notär hingegen trifft nur in dritter Linie und nur in jenem Falle die Pflicht des Schadenersatzes, wenn derselbe in einer Pfarre seines Distriktes durch seine nachlässige Kontrolle den Unterschleif oder die unberechtigte Verwendung des Geldes oder sonstigen Vermögens erleichtert oder eben ermöglicht hat.

**SCHLUSSBESTIMMUNG.**

Dieses Statut tritt mit dem 1. Juli 1894. in Wirksamkeit und wird jedem Pfarrer in so viel Exemplaren mit ungarischem oder deutschem, beziehungsweise kroatischem Texte zugeschickt, um dass in jeder Pfarrkassa des ungarischen Theiles der Diöcese ein ungarisches, im slavonischen Theile derselben aber ein kroa-

tisches Exemplar aufbewahrt und ausserdem jedem Pfarrer und jedem Kirchenkurator je ein in der geeigneten Sprache verfasstes Exemplar zum Amtsgebrauche übergeben werden kann.


Fünfkirchen, den 31. December 1893.

FERDINAND m. p.

Bischof.

SCHLÜSSEBESTIMMUNG

Dieses Statut tritt mit dem 1. Juli 1894 in Wirksamkeit und wird jedem Pfarrer in so viel Exemplaren als mit ungarischen oder deutschen beziehungsweise kroatischen Texte zugeschiedet, um dass in jeder Pfarre ein Exemplar des ungarischen Theiles der Diocese zur Verfügung steht.



STATUT  
und  
VORSCHRIFT  
bezüglich des  
Pfarvermögens.

